



HVBG

HVBG-Info 12/1986 vom 03.07.1986, S. 0875 - 0878, DOK 311.171/017-BSG

**UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO während einer stationären  
Behandlung beim Duschen nach einem ärztlich verordneten  
Bewegungsbad - BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 51/85**

UV-Schutz während einer stationären Behandlung gemäß § 539 Abs. 1  
Nr. 15a RVO beim Duschen nach einem ärztlich verordneten  
Bewegungsbad;

hier: BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 51/85 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Klägerin befand sich im November 1983 auf Veranlassung und  
Kosten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in  
stationärer Behandlung von Beschwerden am Skelettsystem. Nach  
einem ärztlich verordneten Bewegungsbad und anschließendem Duschen  
rutschte sich am 23.11.1983 im Duschraum des Thermalbades aus und  
verletzte sich am linken Arm.

Das BSG hat mit Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 51/85 - folgendes  
entschieden:

Die Klägerin war während der ihr von der BfA gewährten stationären  
Behandlung nach § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO gegen  
Arbeitsunfall versichert (§ 548 RVO). Nach den bindenden  
tatsächlichen Feststellungen des SG ereignete sich der Unfall am  
23. November 1983 nach einem ärztlich verordneten  
Thermalbewegungsbad und dem anschließenden Duschen zum Abspülen  
der Badezusätze im Duschraum des Thermalbades des Kurortes. Die  
Klägerin rutschte auf dem feuchten Boden aus, kam zu Fall und zog  
sich dadurch Verletzungen zu. Der Unfall war ein Arbeitsunfall, da  
die Klägerin ihn "bei" der in § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO  
"genannten Tätigkeit" (§ 548 RVO) erlitten hat.